

Magistrat der Stadt Eschborn. Rathausplatz 36. 65760 Eschborn

Öffentliche Bekanntmachung Nr.

022/2020

Eschborn, den 23.04.2020

Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen 2020 nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz

Allgemeinverfügung

Die Stadt Eschborn erlässt aufgrund § 6 Abs. 1 Hessisches Ladenöffnungsgesetz (HLöG) vom 23.November 2006 (GVBI. I 2006 S. 606 vom 29.11.2006), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBI. I S. 434) nachfolgende Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung der öffentlichen Bekanntmachung Nr. 017/2020 wird hiermit ersetzt:

1. Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage 2020

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes wird das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschborn an folgenden Sonntagen freigegeben:

Sonntag, den 16.08.2020 für den Stadtteil Niederhöchstadt aufgrund des Niederhöchstädter Marktes

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Die Freigabeentscheidung gilt am

a) 16.08.2020 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr

3. Räumliche Beschränkung

Die Freigabeentscheidung für die Öffnung von Verkaufsstellen nach Ziff. 1 und 2 gilt für folgende Bereiche:

a) Stadtteil Niederhöchstadt

Hauptstraße von Ecke Steinbacher Straße bis Ecke Kronberger Straße und Georg-Büchner-Straße

Begründung zu 1:

Gemäß § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes sind die Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen berechtigt, die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben.

Der Niederhöchstädter Markt ist ein traditionelles Fest, welches seit 1984 alle 2 Jahre veranstaltet wird. Der diesjährige Niederhöchstädter Markt findet vom 14.08.2020 – 16.08.2020

statt. Aufgrund dessen wird der 16.08.2020 als verkaufsoffener Sonntag für den unter Punkt 3 a in dieser Verfügung genannten Bereich freigegeben.

Begründung zu 2:

Das Hessische Ladenöffnungsgesetz lässt eine Öffnung von längstens 6 zusammenhängenden Stunden zu. Dieser Zeitraum muss spätestens um 20:00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes liegen.

Der Zeitraum der Ladenöffnungen wird wie folgt festgelegt:

Verkaufsoffener Sonntag aufgrund des Niederhöchstädter Marktes am 16.08.2020 von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Die Vorschriften des § 9 des HLöG über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer sind zu beachten.

Gemäß § 6 Abs. 2 HLöG wird die Freigabeentscheidung öffentlich bekanntgegeben und tritt somit in Kraft.

Begründung zu 3:

Nach § 6 Abs. 1 HLöG wird die Freigabeentscheidung räumlich beschränkt. Die Voraussetzung zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen "aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen (Anlassereignisse)" ist mit Blick auf das Erfordernis einer allenfalls geringen prägenden Wirkung der Ladenöffnung zu verstehen. Die Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Dies kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Eschborn, Rathausplatz 36 in 65760 Eschborn einzulegen.

gez.

Shaikh Bürgermeister